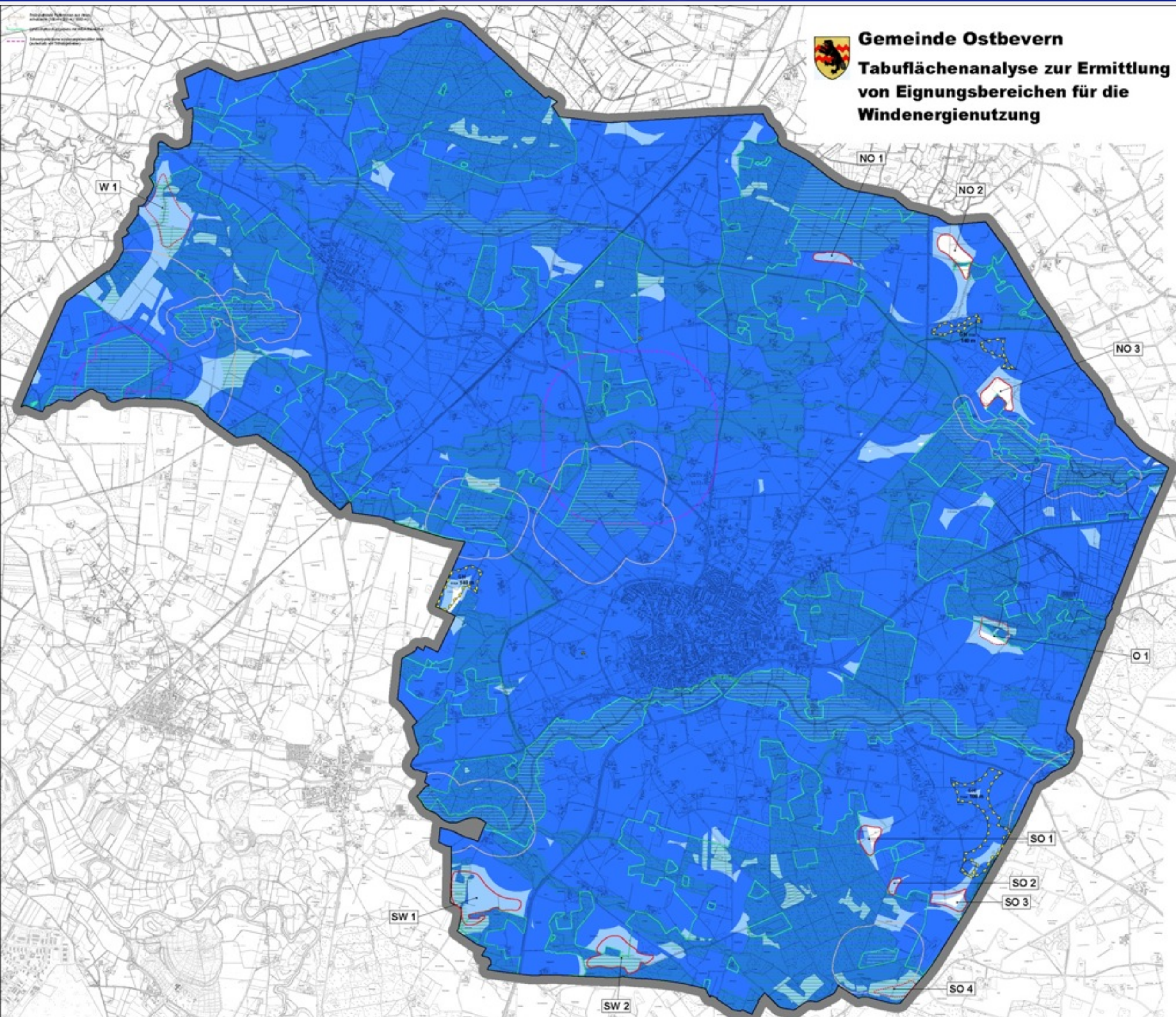


Aktualisierte Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Konsequenzen aus aktuellen und erneut in den Focus gerückten Urteilen
des BVerwG und dem „Büren-Urteil“ des OVG NRW sowie der aktuellen
Genehmigungspraxis der Bezirksregierung Münster

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

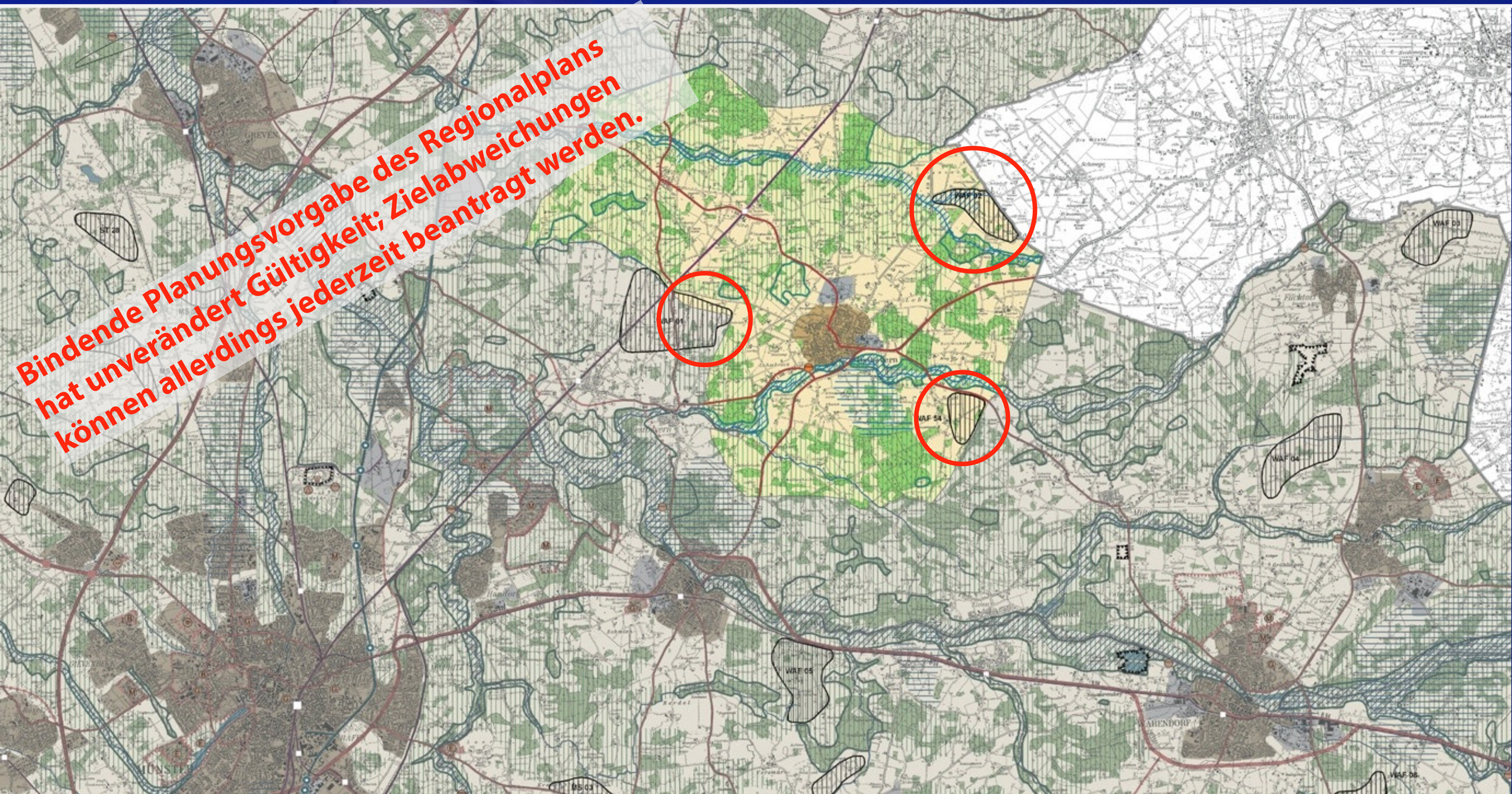


Bisheriger Planungsstand

Potenzialstudie 2012 mit
Suchbereichen

insgesamt 115 ha

Viele Tabukriterien wurden
als „hart“ gewertet (dunkel-
blau)

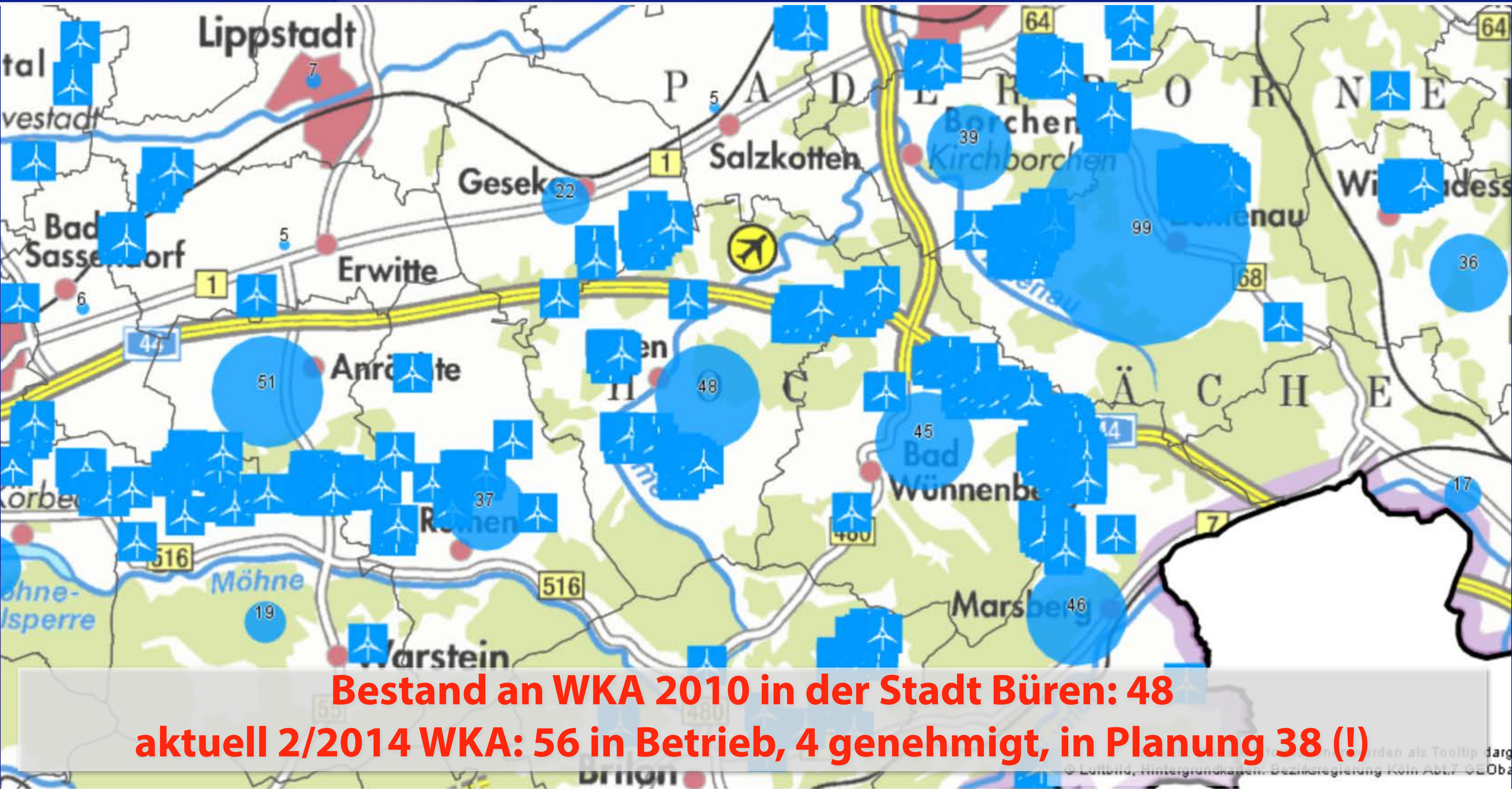


Bindende Planungsvorgabe des Regionalplans hat unverändert Gültigkeit; Zielabweichungen können allerdings jederzeit beantragt werden.



wegen baurechtlicher Normenkontrolle (77. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren)

- Urteil des OVG NRW (in Fortführung des BVerwG vom 13.12.2012) setzt Maßstäbe für die Planung.
- Diese Maßstäbe weichen von der bisherigen Praxis der überwiegenden kommunalen Planungen ab und macht die rechtsgültigen Flächennutzungspläne angreifbar.
- Besonders kritisch: Der Zeitraum für die Geltendmachung von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs von einem Jahr (§ 215 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 3 BauGB)
- Konsequenz der Bezirksplanungsbehörde: keine Genehmigung von Flächennutzungsplänen mit Inhalten nach § 35 Abs. 3 Satz 3, die nicht urteilskonform umfassend abgewogen sind.
- In der fachlichen Diskussion gilt das OVG-Urteil mittlerweile als „Unfall“ – neue Rechtsprechung ist aber noch nicht in Sicht.



Leitsätze OVG-Urteil „Büren“

- Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Windenergie trifft die Stadt eine materiell-rechtlich gebotene Dokumentationspflicht.
 - Es muss überhaupt unterschieden werden zwischen strikten und der Abwägung zugänglichen Kriterien.
 - Die Abwägungsentscheidung zu den weichen Kriterien ist nachvollziehbar darzulegen (Text formulieren, siehe Vorlage)
- Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.
 - Siedlungsraum, Natur und Landschaft, Artenschutz (v.a. Pauschalierungen) und die Mindestgröße einer Zone sind nicht durchgängig harte Kriterien
- Ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie substantiell Raum verschafft, kann nicht isoliert anhand von Größenangaben beantwortet werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten.



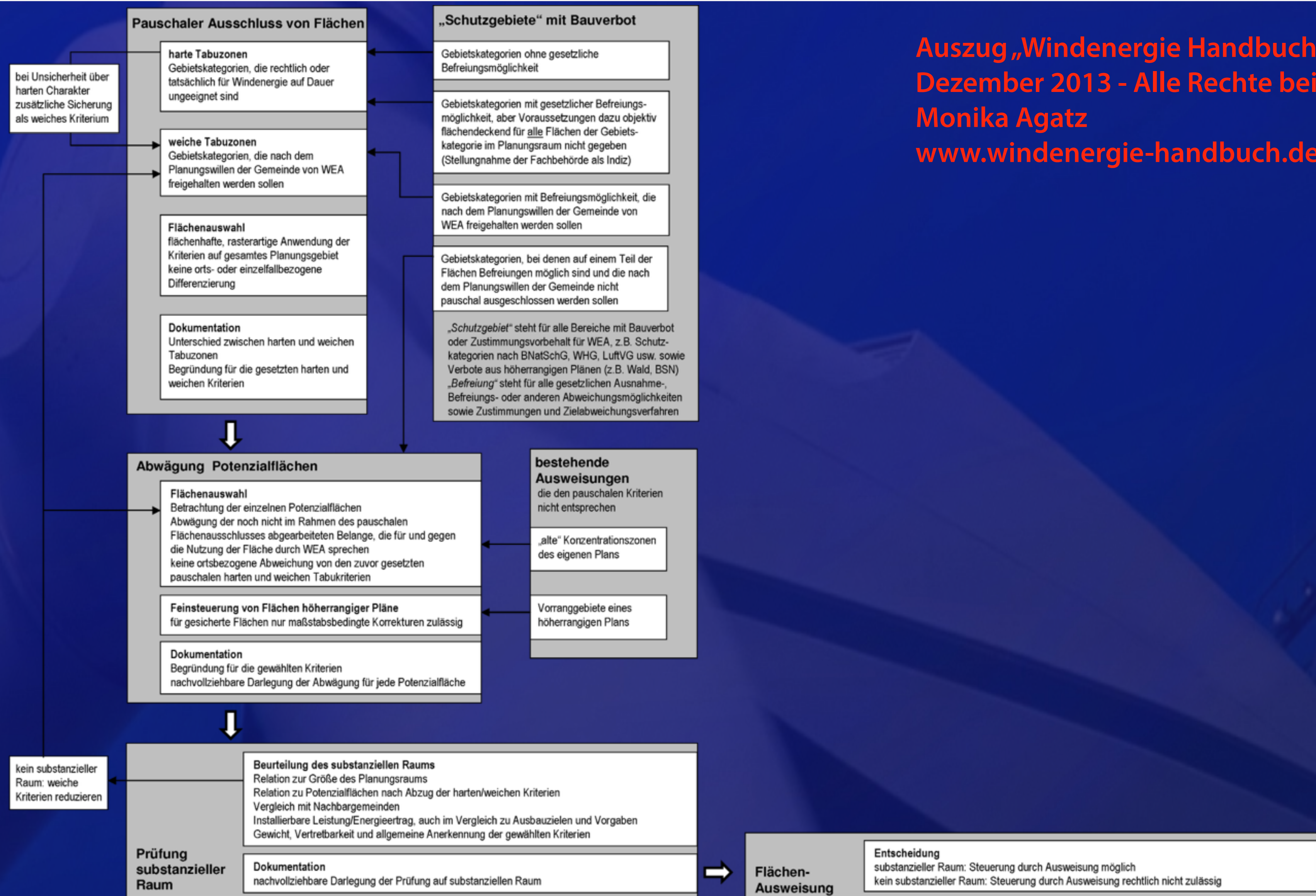
Prinzipien der Planung

- Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist seit 1996/97 (Novelle BauGB, damals Umweltministerin: Angela Merkel, Minister für Raumordnung: Klaus Töpfer) privilegiert. Damit wurde durch Bundesrecht (Baugesetzbuch) ein Eigentumsanspruch geschaffen, der nach Artikel 14 Grundgesetz geschützt ist.
- Gleichzeitig wurde die Planungshoheit der Gemeinden eingeschränkt. Lediglich aufgrund der Ausnahmeregel in § 35 Abs. 3 Satz 3 kann die Stadt kontingentieren und räumlich steuern. Dies ist jedoch gleichbedeutend mit einem Bauverbot auf den Flächen, die künftig von Windkraftanlagen frei gehalten werden sollen.
- Diese massive Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums setzt eine schlüssige und abgewogene Planung für das gesamte Gemeindegebiet voraus und stellt eine extrem hohe rechtliche Hürde dar.
- Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen für jede Fläche, die aus der Privilegierung ausgenommen wird, eine schlüssige Begründung. Der Verdacht von Willkür oder eine fehlende Abwägung führen zur Unwirksamkeit der Gesamtplanung.

Die zwingenden Schritte

- Die harten Kriterien sind im ersten Schritt zu bestimmen. Die entsprechenden Flächen sind auszusondern.
- Bedauerlicherweise gibt es bereits hier keine eindeutigen Vorgaben. Das OVG räumt auch für diesen Schritt im Prinzip einen Handlungsspielraum für die Kommunen ein, da hier ausdrücklich von „Zurückhaltung“ die Rede ist.
- Im zweiten Schritt ist die Kommune scheinbar frei in der Bestimmung weicher Kriterien, bei denen es sich in der Regel um „Vorsorgekriterien“ handelt
- Die Freiheit der Abwägung endet jedoch an der Frage, ob der Windenergienutzung substantziell Raum gelassen werden kann.
- Im dritten Schritt sind die ermittelten Potenzialflächen individuell auf konkurrierende Belange zu prüfen, die bei der Betrachtung pauschaler Kriterien nicht berücksichtigt werden konnten.
- Im vierten Schritt wird geprüft, ob „substantziell“ Raum bleibt. Wenn das strittig ist, sind die Schritte 2 und 3 mit anderer Gewichtung zu wiederholen.





Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013 - Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz www.windenergie-handbuch.de



Pauschaler Ausschluss von Flächen

1

harte Tabuzonen
Gebietskategorien, die rechtlich oder tatsächlich für Windenergie auf Dauer ungeeignet sind

2

weiche Tabuzonen
Gebietskategorien, die nach dem Planungswillen der Gemeinde von WEA freigehalten werden sollen

Flächenauswahl
flächenhafte, rasterartige Anwendung der Kriterien auf gesamtes Planungsgebiet keine orts- oder einzelfallbezogene Differenzierung

Dokumentation
Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen
Begründung für die gesetzten harten und weichen Kriterien

„Schutzgebiete“ mit Bauverbot

Gebietskategorien ohne gesetzliche Befreiungsmöglichkeit

Gebietskategorien mit gesetzlicher Befreiungsmöglichkeit, aber Voraussetzungen dazu objektiv flächendeckend für alle Flächen der Gebietskategorie im Planungsraum nicht gegeben (Stellungnahme der Fachbehörde als Indiz)

Gebietskategorien mit Befreiungsmöglichkeit, die nach dem Planungswillen der Gemeinde von WEA freigehalten werden sollen

Gebietskategorien, bei denen auf einem Teil der Flächen Befreiungen möglich sind und die nach dem Planungswillen der Gemeinde nicht pauschal ausgeschlossen werden sollen

„Schutzgebiet“ steht für alle Bereiche mit Bauverbot oder Zustimmungsvorbehalt für WEA, z.B. Schutzkategorien nach BNatSchG, WHG, LuftVG usw. sowie Verbote aus höherrangigen Plänen (z.B. Wald, BSN)
„Befreiung“ steht für alle gesetzlichen Ausnahme-, Befreiungs- oder anderen Abweichungsmöglichkeiten sowie Zustimmungen und Zielabweichungsverfahren

bei Unsicherheit über harten Charakter zusätzliche Sicherung als weiches Kriterium



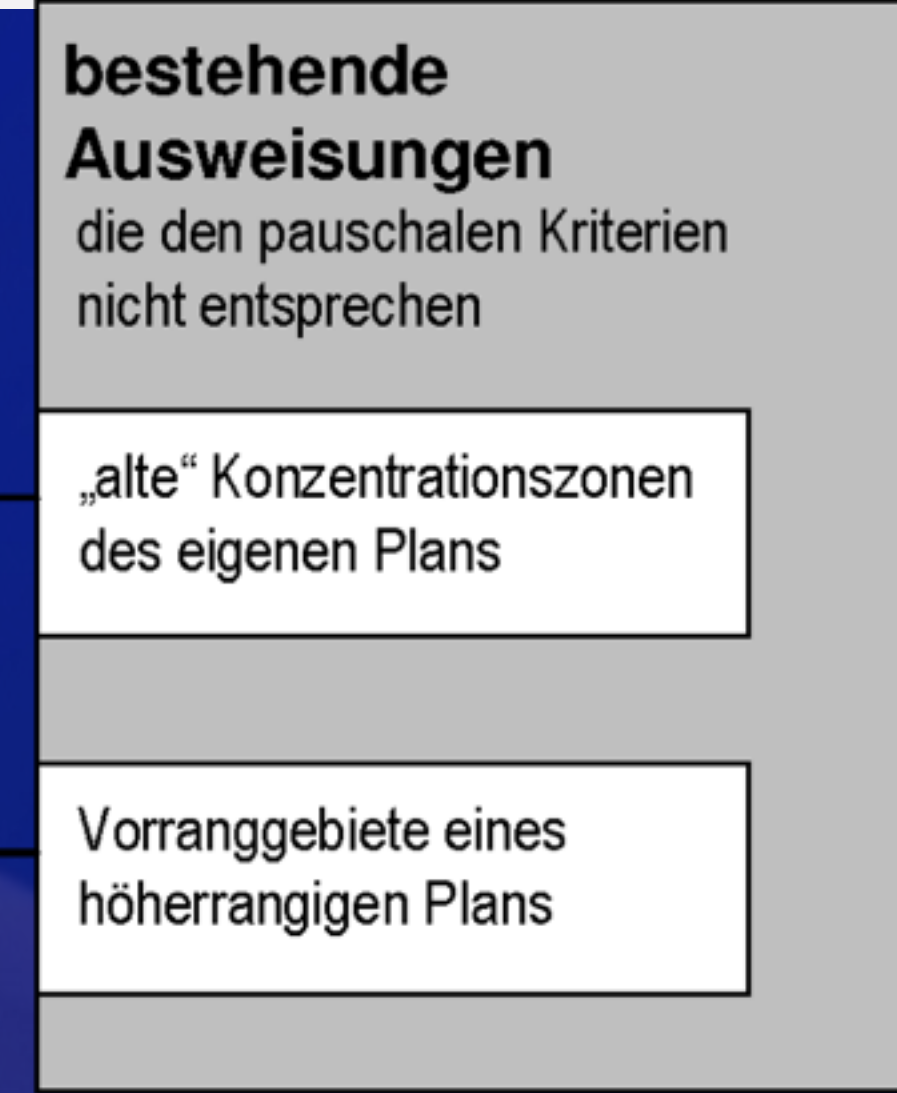
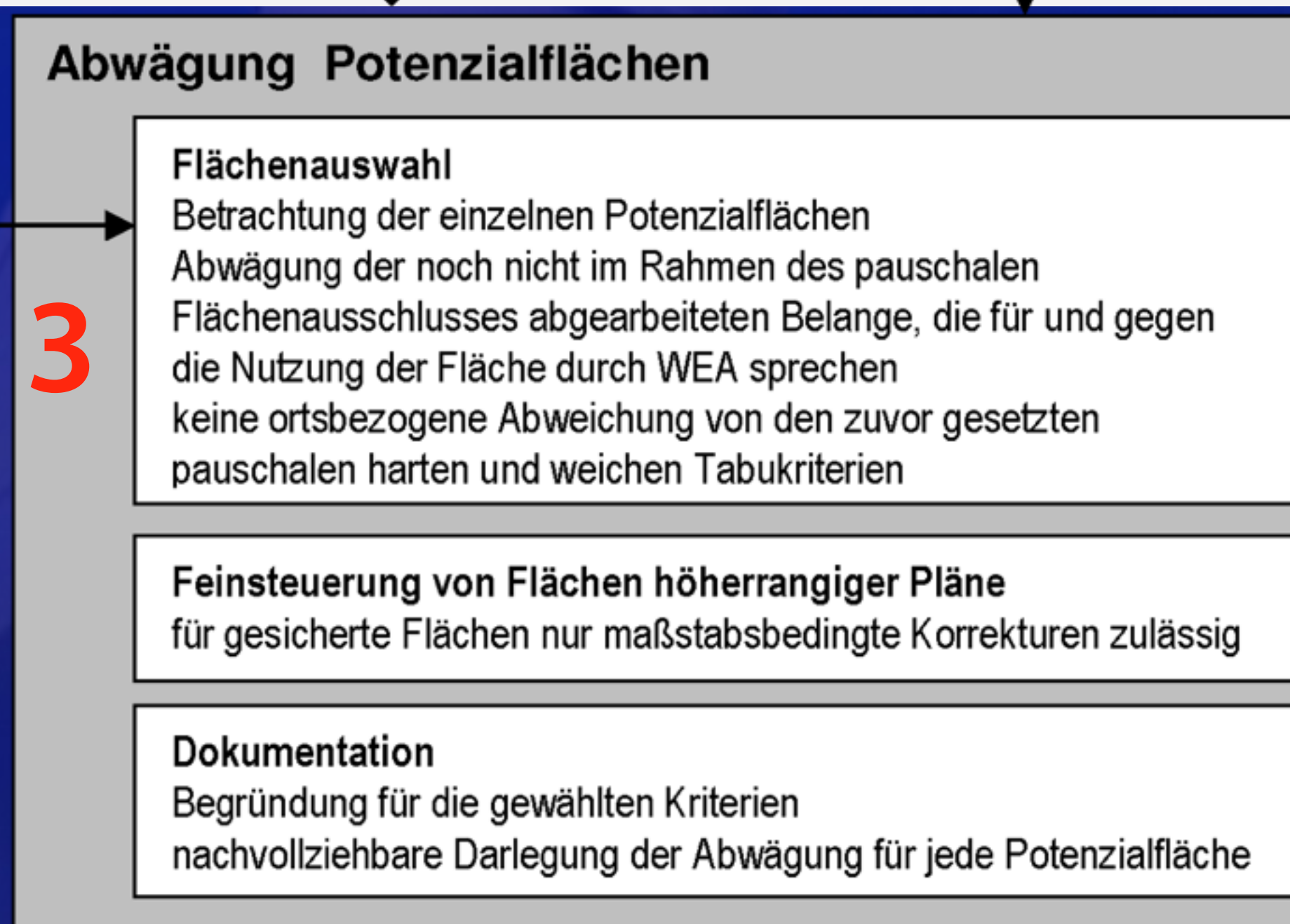
Abwägung Potenzialflächen

Flächenauswahl

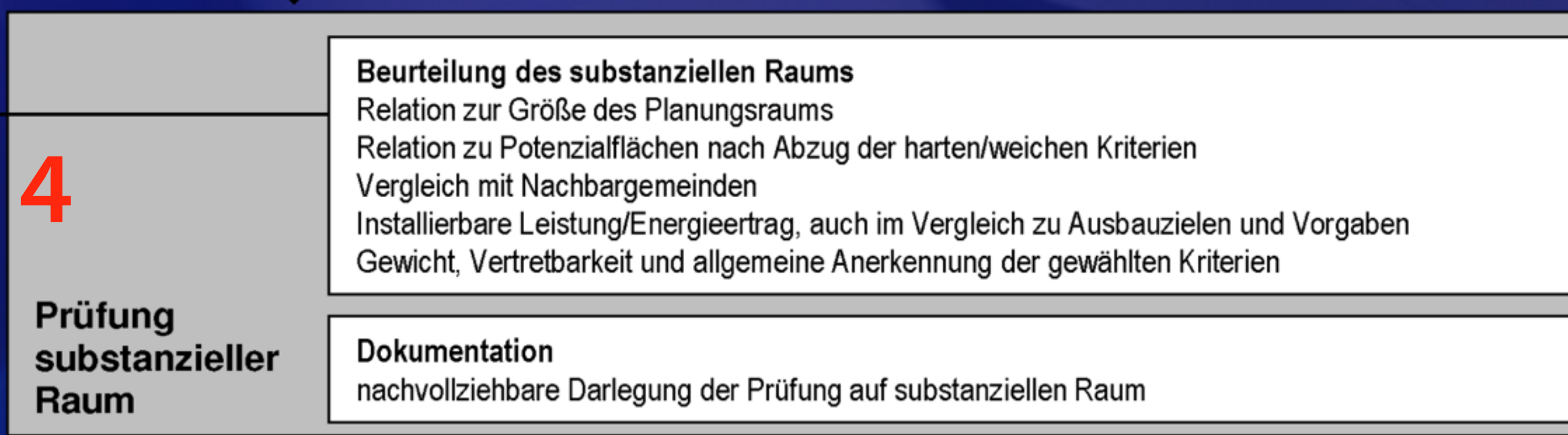
bestehende Ausweisungen

die den pauschalen Kriterien

Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de

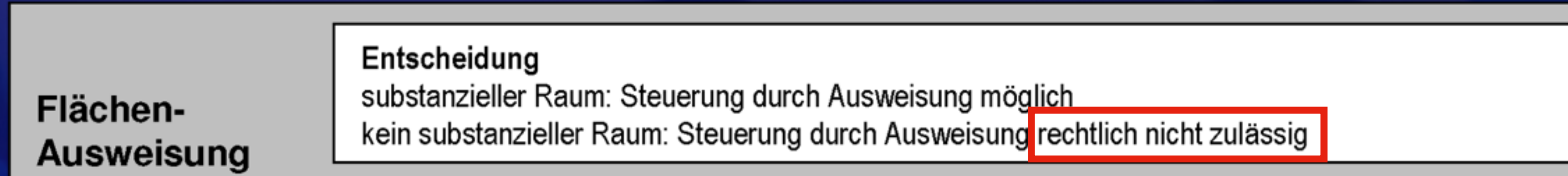
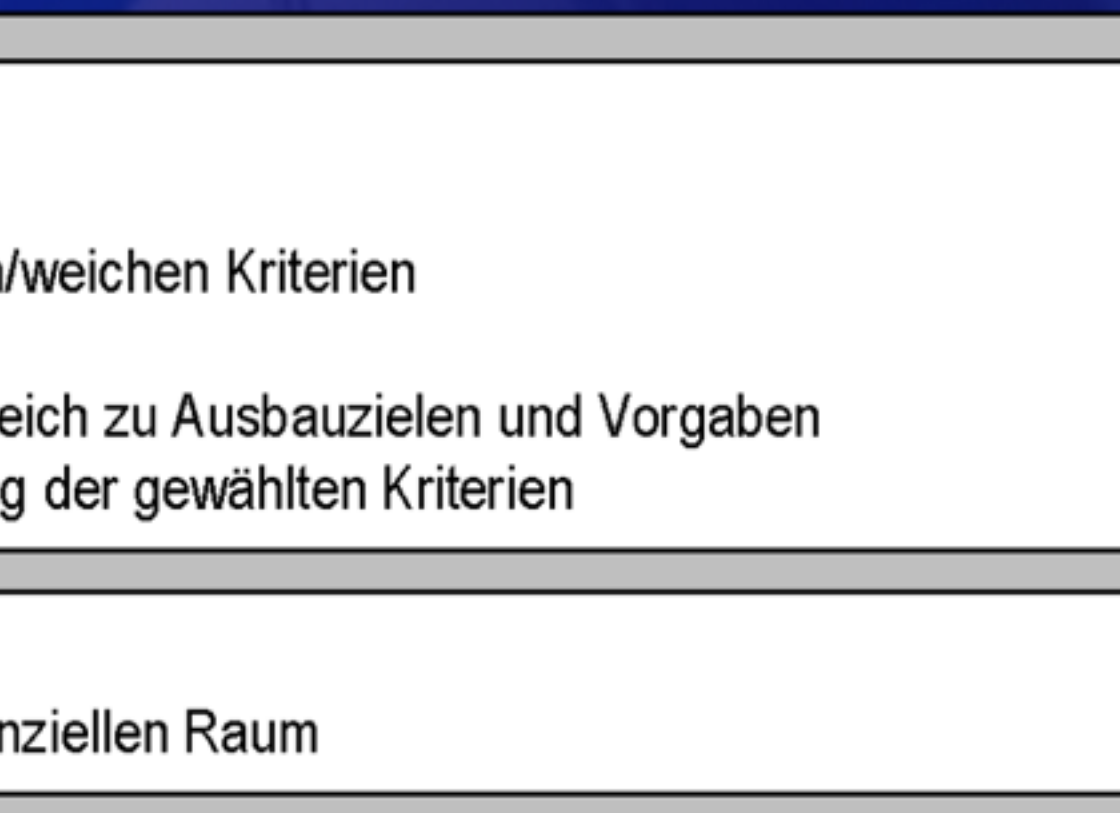
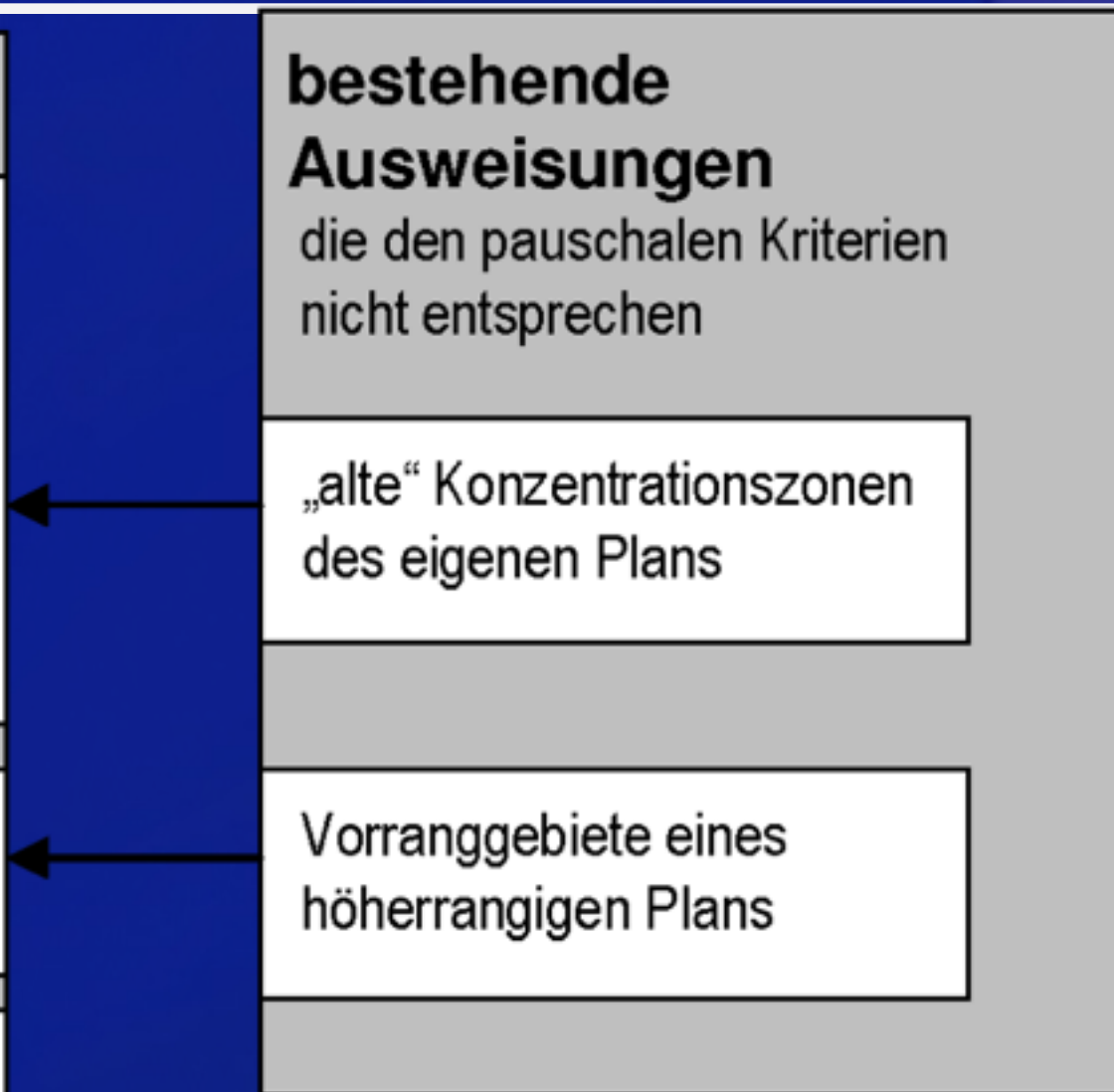


Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de



kein substanzialer Raum: weiche Kriterien reduzieren





Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie

LANUV-Fachbericht 40

www.lanuv.nrw.de

Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2% für die Windenergienutzung eröffnet wird.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet **Arnsberg 18.000 ha**,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

Auszug LEP-Entwurf 2013

Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie
Anhang 3

Gemeinde	NRW _{alt} -Szenario			NRW-Leitszenario			NRW _{plus} -Szenario		
	Poten- zial- fläche	installier- bare Leis- tung	Netto- strom- ertrag	Poten- zial- fläche	installier- bare Leis- tung	Netto- strom- ertrag	Poten- zial- fläche	installier- bare Leis- tung	Netto- strom- ertrag
	ha	MW	GWh/a	ha	MW	GWh/a	ha	MW	GWh/a
Nottuln	86	39	103	86	42	110	91	45	117
Nümbrecht	78	39	96	124	51	126	185	60	148
Oberhausen	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18
Ochtrup	233	84	206	303	99	240	333	102	246
Odenthal	≤ 30	≤ 6	≤ 18	14	12	28	59	18	42
Oelde	102	42	102	115	42	102	181	54	131
Oer-Erkenschwick	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18
Oerlinghausen	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18
Olfen	34	24	58	54	27	65	66	33	79
Olpe	60	36	89	459	123	297	591	147	356
Olsberg	67	30	73	514	129	321	627	138	343
Ostbevern	188	81	186	275	93	210	373	108	244
Overath	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18	≤ 30	≤ 6	≤ 18
Paderborn	530	120	312	695	144	364	850	174	436



Planungsdilemma „substanziell Raum“

- Das Dilemma des fehlenden bzw. nicht zweifelsfrei zu bestimmenden Planungsziels führt zu einer Schere der Rechtsunsicherheit:
 - Wird restriktiv geplant, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass ein nicht bevorzugter Eigentümer sein durch die Privilegierung eingeräumtes Eigentumsrecht einklagt und ggf. Recht bekommt, wenn der Maßstab des Gerichts ein anderer ist.
 - Wird großzügig geplant, wächst die Rechtssicherheit gegenüber Klagen von Investorenseite. Gleichzeitig wird jedoch die Plankonzept beliebig (gleichet sich an die allgemeine Privilegierung an) und droht abwägungsfehlerhaft gegenüber den Interessen von Anwohner, den Anforderungen des Artenschutzes oder sonstiger konkurrierender Nutzungen zu werden.
 - Bei sehr großzügiger Planung wächst zudem das Risiko nicht umsetzbarer Konzentrationszonen. Ist dies das Ergebnis der ersten Genehmigungsverfahren, ist der Vorwurf der Feigenblatt-Planung nicht weit.
- Mit anderen Worten: so oder so, es bleibt ein planerisches Restrisiko.



1. Schritt

harte Kriterien ausscheiden

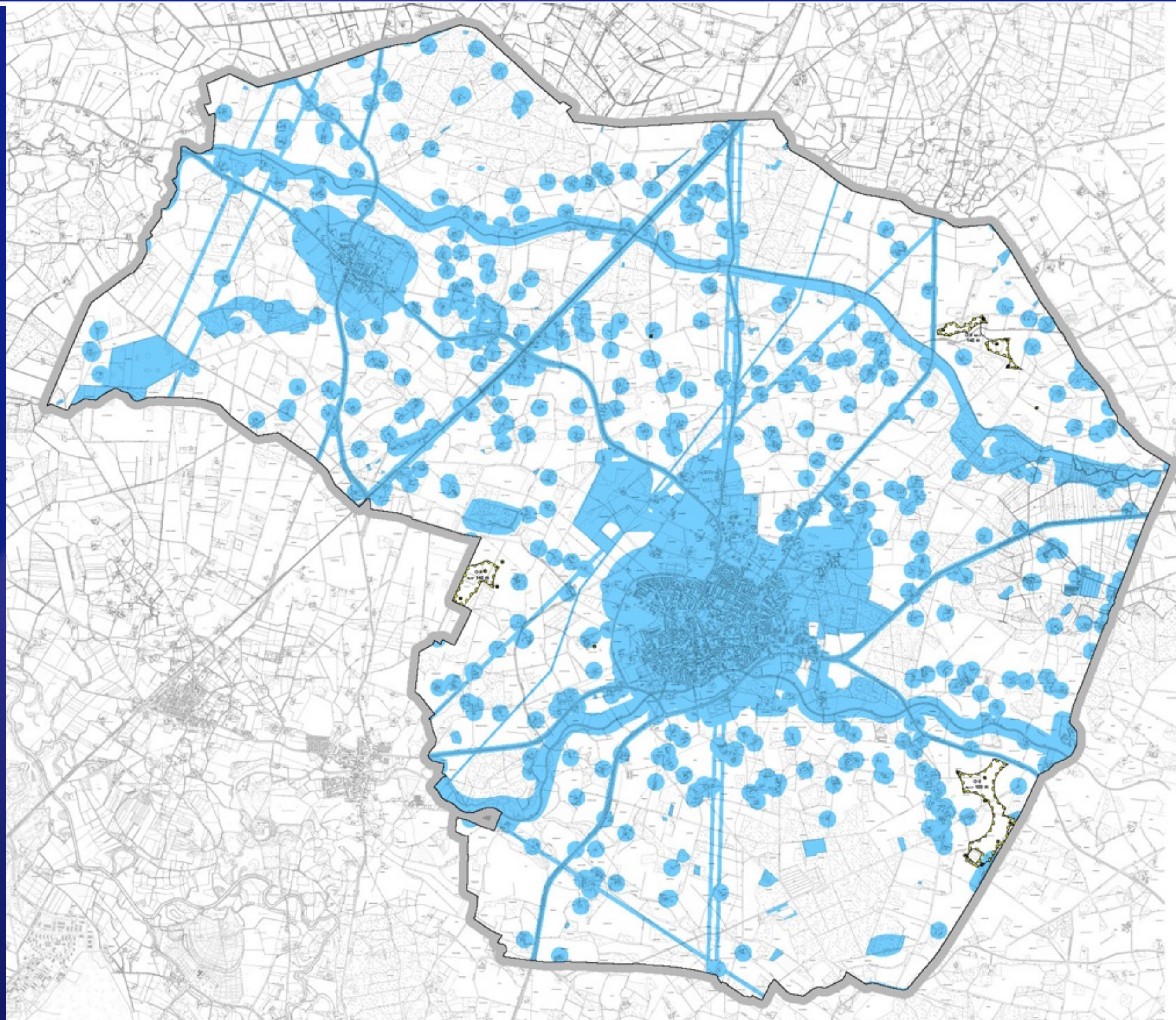
2. Schritt

weiche Kriterien abwägen

Kategorie	Bezugs- objekt	Puffer	Vorsorge-	
			abstand	Puffer
Siedlungsflächen				
Siedlungsflächen der Ortslagen (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
Siedlungsflächen (RP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
Splittersiedlungen (Eichendorffsiedlung) (FNP)	hart	+ 200 m	weich	+ 400 m
Sonderbauflächen				
– Schule (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
– Handel (FNP)	hart	+ 100 m	—	—
Gewerbeflächen (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Gewerbeflächen (RP)	hart	+ 0 m	—	—
Gemeinbedarfsflächen (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
Friedhöfe (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 200 m
Sport-, Tennisplätze / Festwiese / Freibad (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 100 m
Parkanlagen / Dauerkleingärten (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 100 m

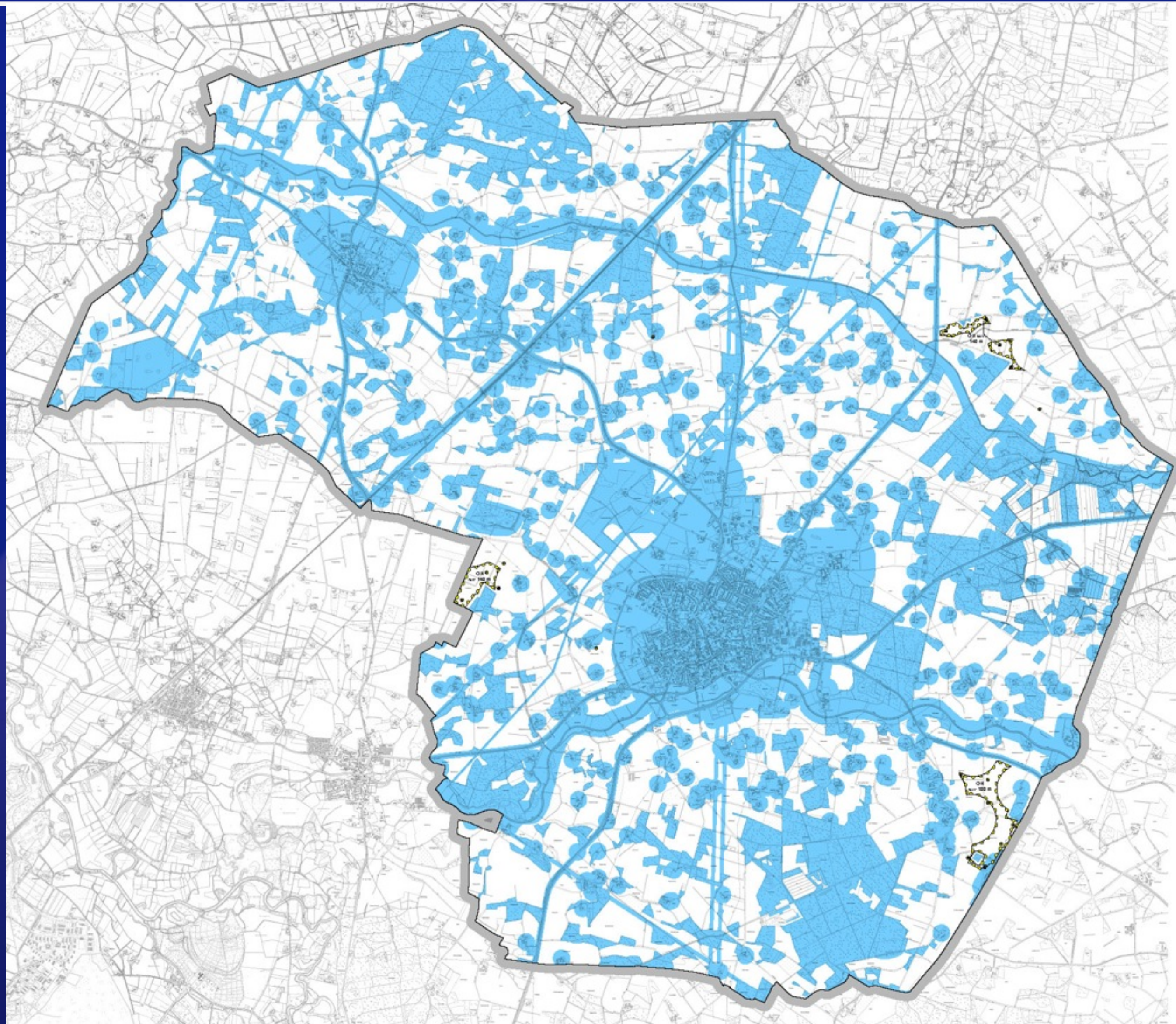
Kategorie	Bezugs- objekt		Vorsorge- abstand	
		Puffer		Puffer
Außenbereichsnutzungen				
Außenbereichswohnen (DGK)	hart	+ 100 m	weich	+ 400 m
Sonderbauflächen				
– Landgästehaus (FNP)	hart	+ 100 m	weich	+ 400 m
– Nahrungsmittelbetrieb (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Ver- und Entsorgung (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Hochspannungsleitungen ab 110 kV (FNP)	hart 10 m	+ 0 m	weich	+ 100 m
Richtfunktrassen (FNP)	hart 20 m	+ 0 m	—	—
Straßen B, L, K (FNP) (+ gepl. B 7n)	hart	+ 20 m	—	—
Bahntrasse (FNP)	hart	+ 40 m	weich	+ 100 m
Modellflugplatz (FNP)	—	—	weich	+ 0 m
Baudenkmal mit Fernwirkung (Gemeinde)	hart	+ 100 m	weich	+ 900 m
Baudenkmale mit Wohnen (Gemeinde)	hart	+ 100 m	weich	+ 500 m
Baudenkmale ohne Wohnen (Gemeinde)	hart	+ 100 m	weich	+ 200 m
Bildstock (Gemeinde)	hart	+ 100 m	—	—
Bodendenkmale (FNP)	hart	+ 100 m	—	—

Kategorie	Bezugs- objekt		Vorsorge- abstand	
		Puffer		Puffer
Naturräumliche Restriktionen				
Naturschutzgebiete (LP + ULB)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
Naturdenkmale (LP)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
§ 62 Biotope (ULB)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (LP)	hart	+ 0 m	weich	+ 50 m
Fließgewässer (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 5 m
Waldflächen (Luftbild)	hart	+ 0 m	—	—
Wasserschutzgebiet I und II (Kreis WAF)	hart	+ 0 m	—	—
Überschwemmungsgebiete (RP)	—	—	weich	+ 0 m
Flächen zum Schutz der Landschaft potentielle Ausgleichsflächen (FNP)	—	—	weich	+ 0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (RP)	hart	+ 0 m	—	—



**Nur harte Kriterien
(ohne Wald)**

**In allen verbleibenden
Flächen wären durch Detail-
planung mit bestimmten
Anlagentypen, Planung in
Ausnahmetatbestände hinein
ggf. Einzelanlagen denkbar.
Dies sagt nicht über die vom
Kreis zu prüfende
Genehmigungsfähigkeit und
vor allem über die
Wirtschaftlichkeit.**



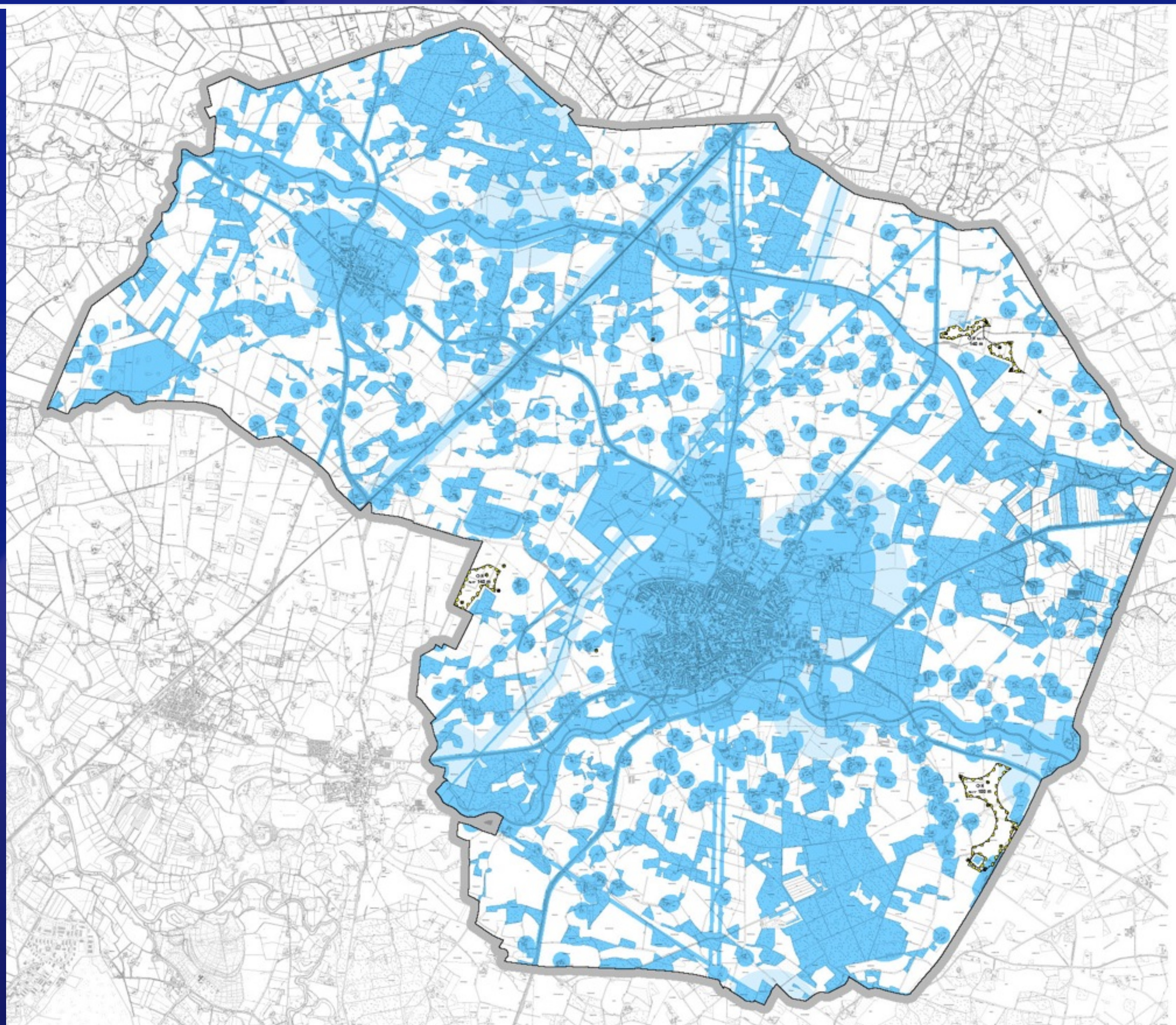
Wald als „Kriterium im Wandel“

Derzeit gültige Ziele des Landes- und Regionalplanung: Bauverbot

Gemäß Leitfaden und LEP-Entwurf: Beanspruchung von Wald grundsätzlich möglich.

Derzeit „Position“ der Bezirksregierung Münster: Wald bleibt in den typisch waldarmen Münsterland-Kommunen tabu.

Es verbleiben immer noch umfangreiche „Weißflächen“ für die der Rat der Gemeinde Ostbevern mittels „weicher“ Tabukriterien ein Bauverbot für Windkraftanlagen aussprechend kann (soweit am Ende genug übrig bleibt)



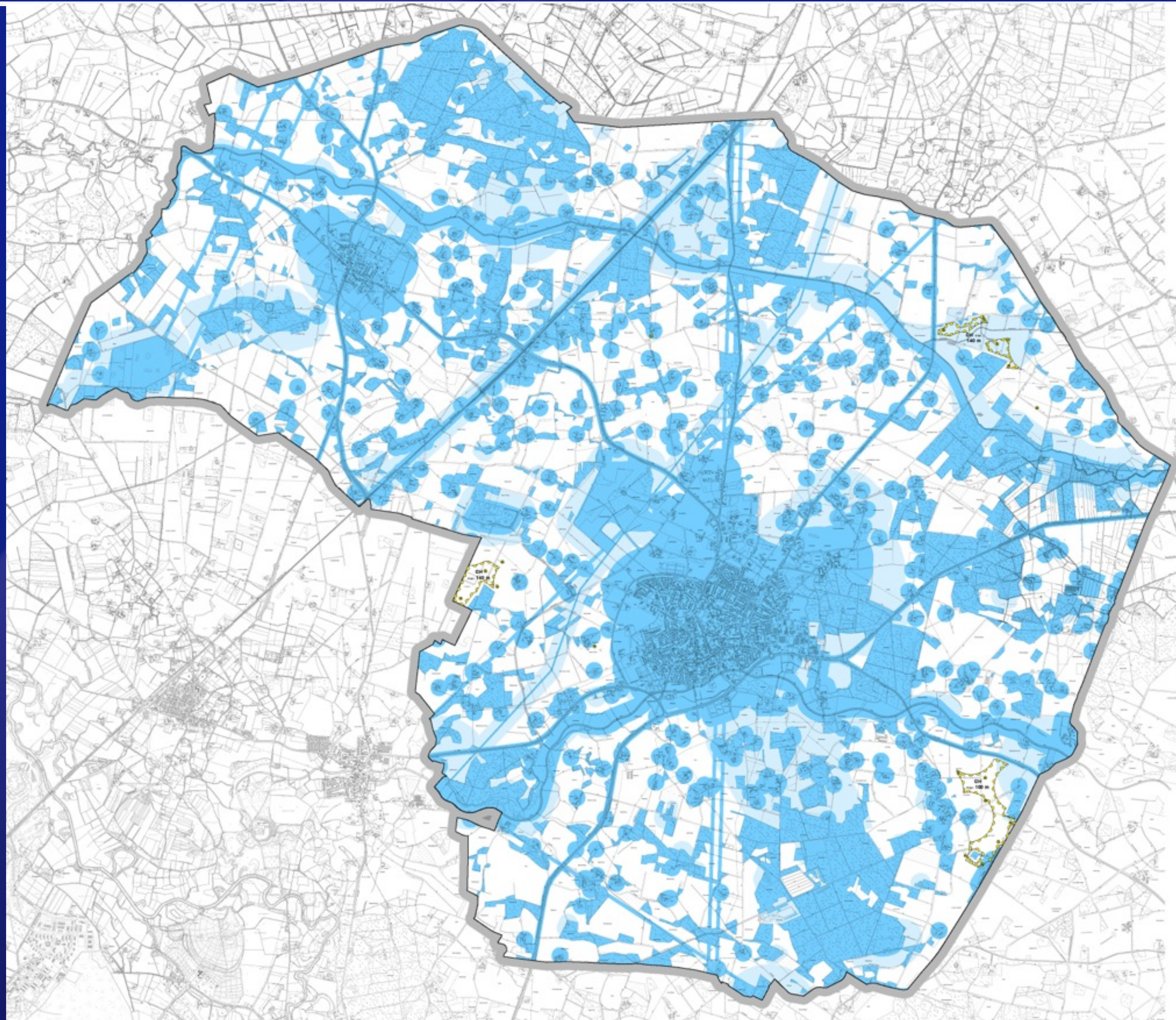
Technische Einrichtungen und Denkmalschutz

Der Umgebungsschutz von Denkmälern ist nicht normiert.

Die Gemeinde als untere Denkmalbehörde hat hier eine Vorsorgepflicht.

Pufferzonen zu technischen Einrichtungen ergeben sich aus den Planverfahren. Die TÖB unterschiede hier häufig zwischen Einzelanträgen und Flächennutzungsanträgen.

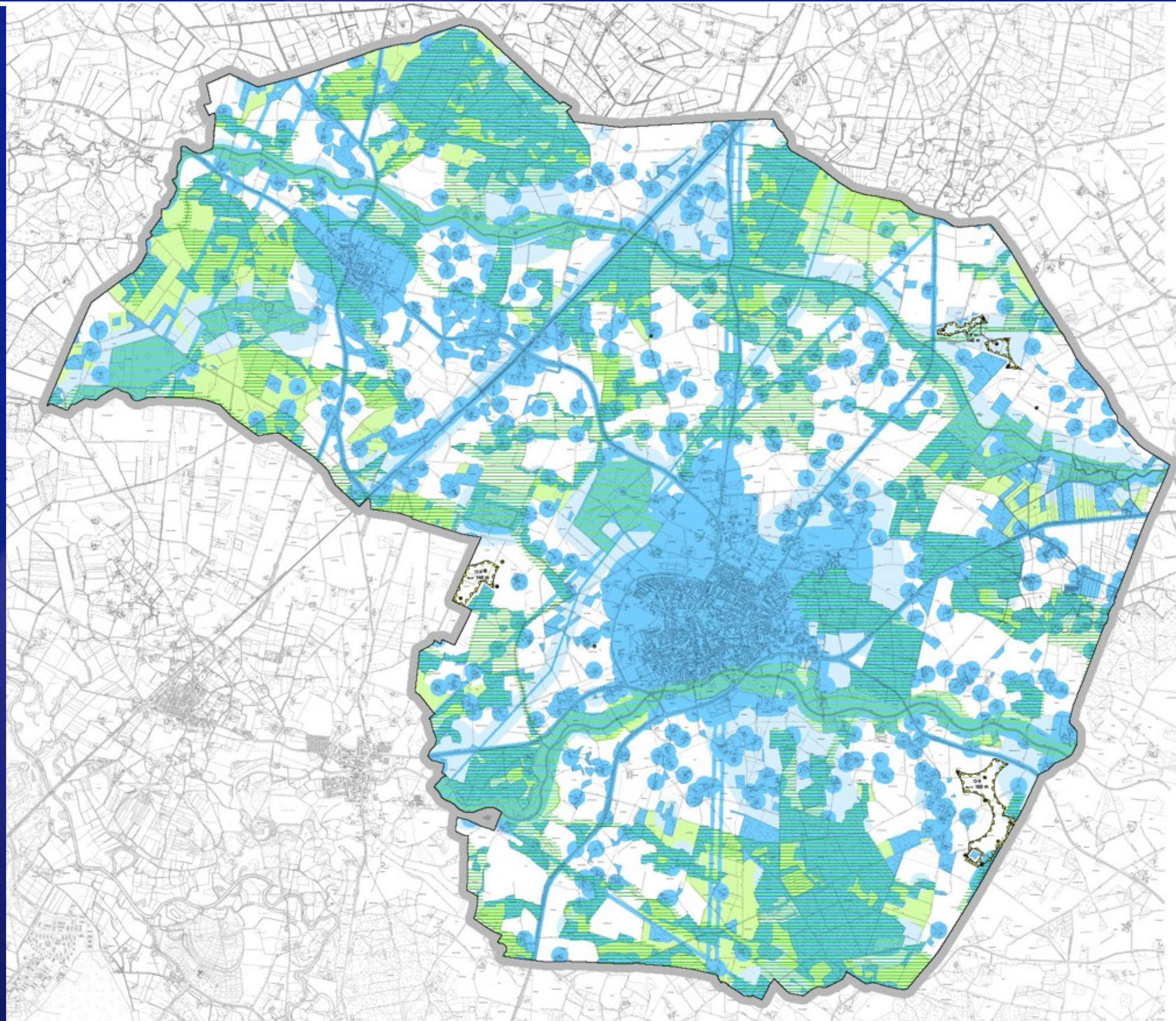




Naturschutzbelange

Aus dem Naturschutz heraus entstehen nur wenige normativ gesicherte Flächen. Die Einschätzung des Kreises kann am normierend wirken

Ostbevern hat keine europäisch bedeutsamen Natura 2000 Gebiete und daher nur geringe Flächenanteile.



Tabukriterien, deren
Wirksamkeit durch den Kreis
gesetzt werden:





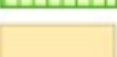
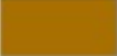





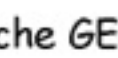
Landschaftsschutz
Biotopverbund

Windkraft - Planungsgrundlagen

Restriktionsflächen und Abstandsklassen
des Naturschutzes für WEA - Konzentrationszonen

Maßstab 1 : 50 000

Legende

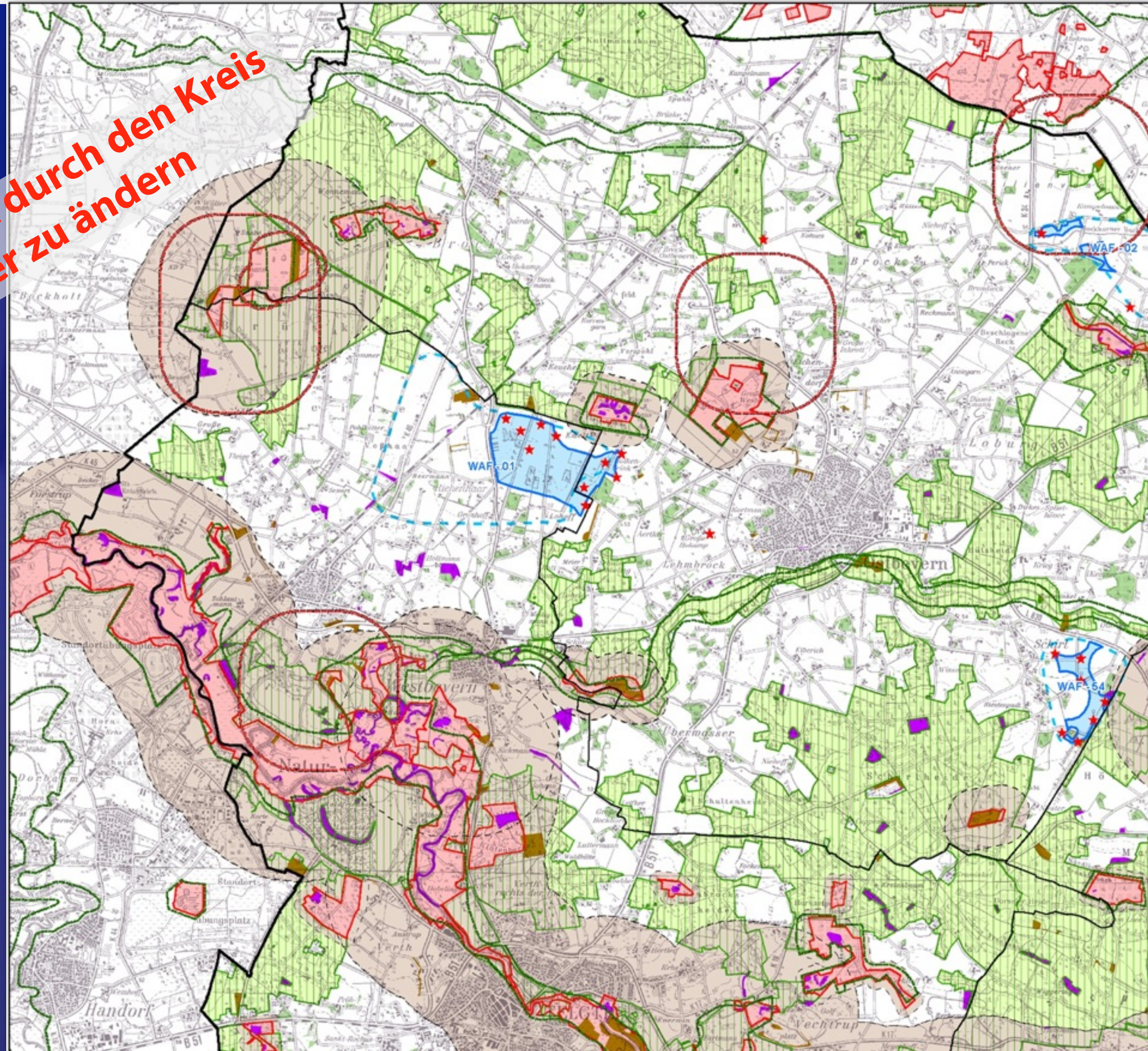
-  FFH -/ Naturschutzgebiete
-  Europäische Vogelschutzgebiete
-  Freizuhaltenen Pufferzonen aus Artenschutzsicht (100 m / 300 m)
-  Geschützte Landschaftsteile, Flächen Naturdenkmale und Biotopverbund
-  Landschaftsschutzgebiete mit WEA - Bauverbot
-  Landschaftsschutzgebiete der Kompensationskonzepte
-  Kompensationsflächen
-  Waldflächen
-  Schwerpunkträume windenergiesensibler Arten (außerhalb von Schutzgebieten)
-  Windeignungsbereiche GEP
-  Windeignungsbereiche FNP
-  Windenergieanlagen genehmigt / in Betrieb
-  Bereiche zum Schutz der Natur nach gültigem Regionalplan
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

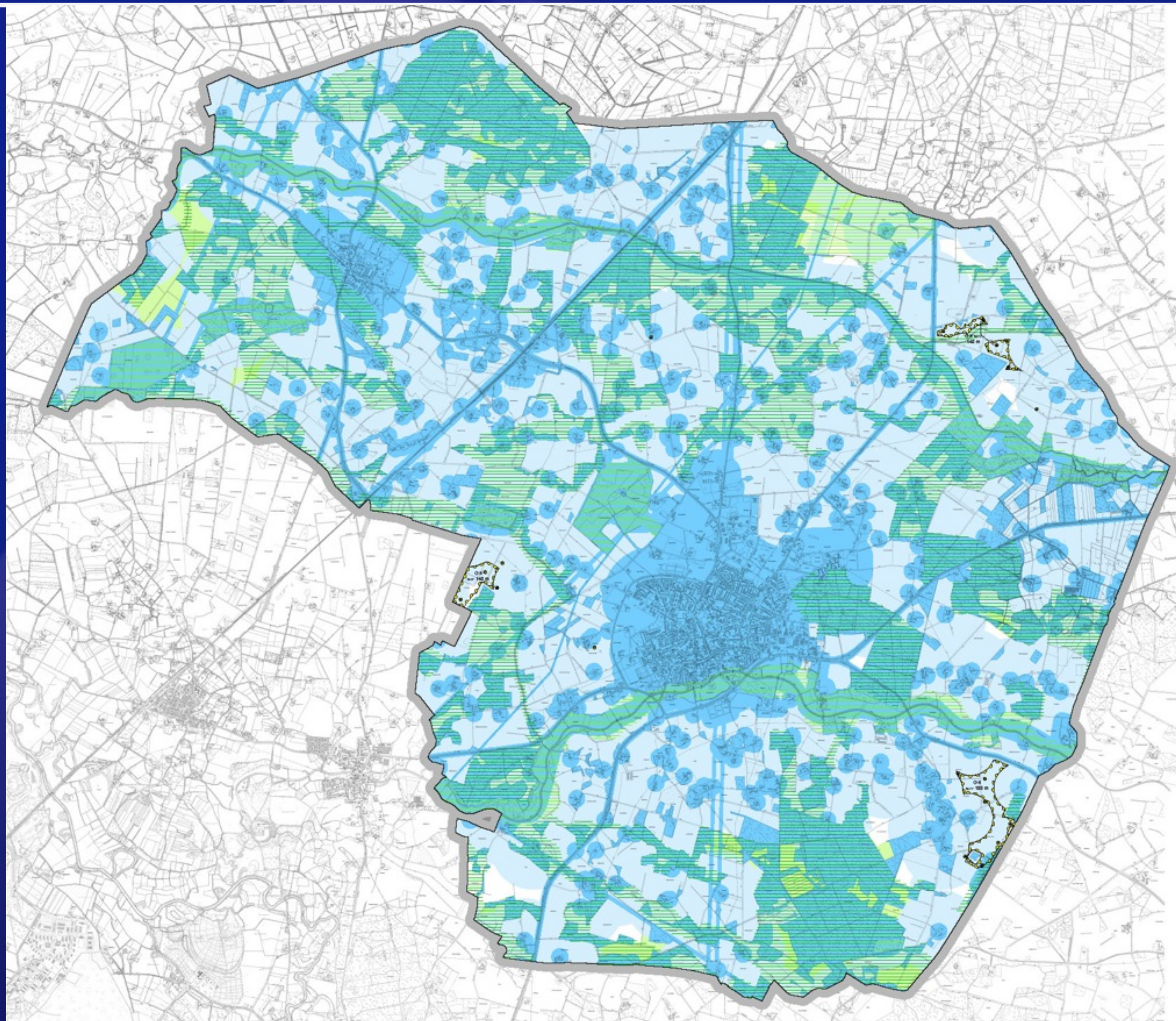


Amt für Planung und Naturschutz

Stand : 21. 02. 2013

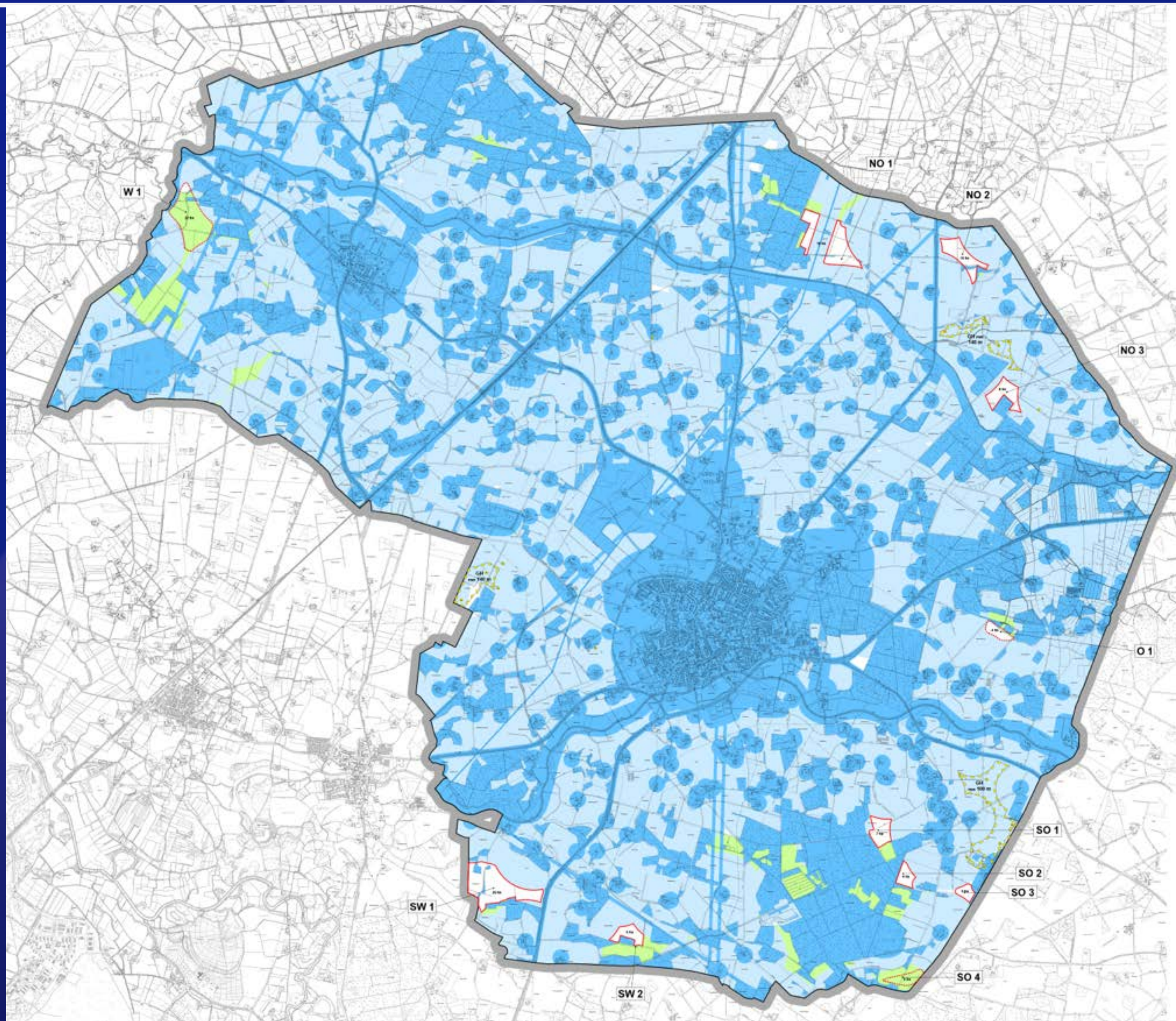
Die Gültigkeit dieser Aussagen ist durch den Kreis im Verfahren zu bestätigen - oder zu ändern





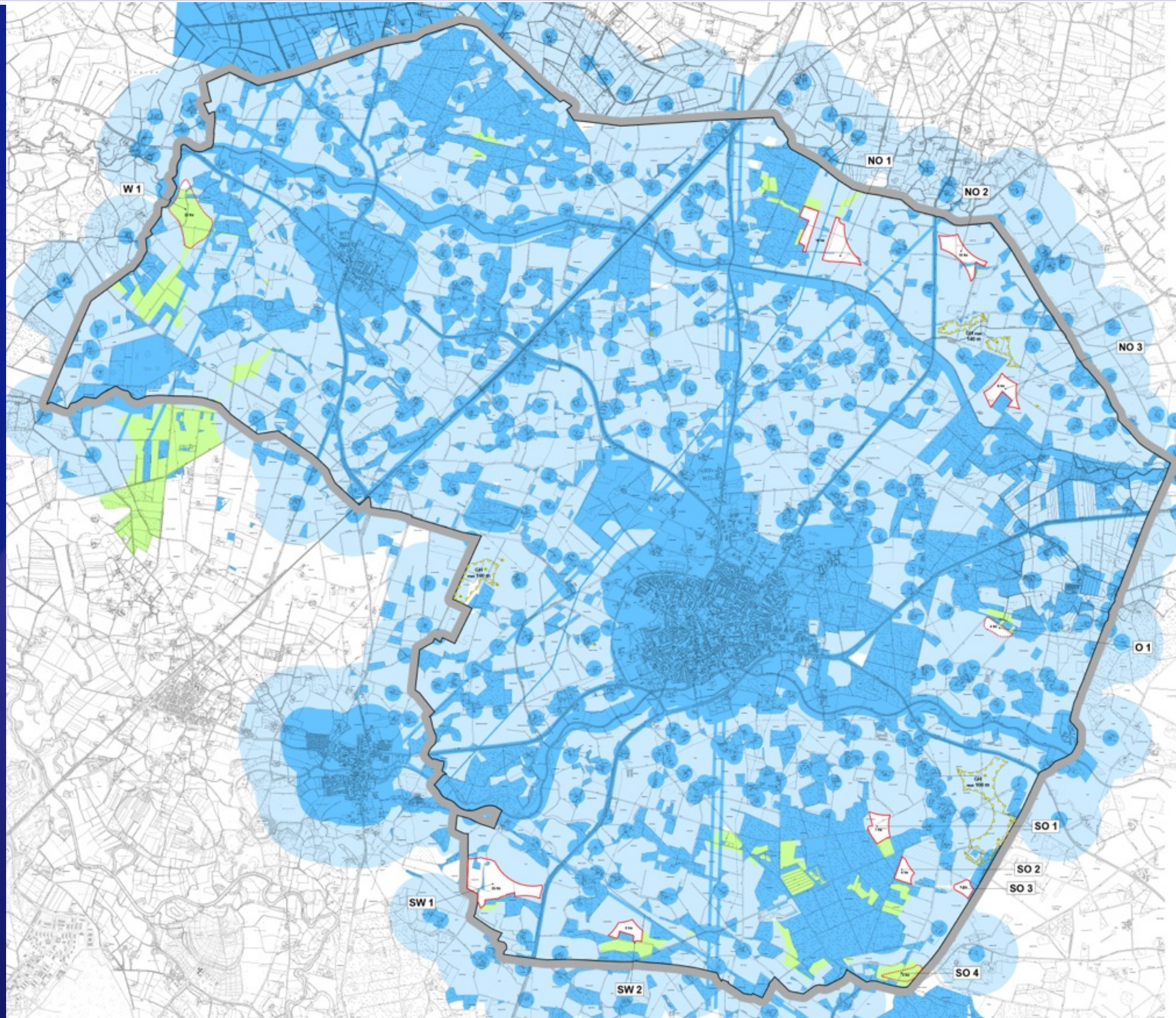
In der Fläche wirken sich
Vorsorgeabstände zur
Wohnnutzung (Siedlung
800m, Einzelgebäude 500 m)
massiv aus.





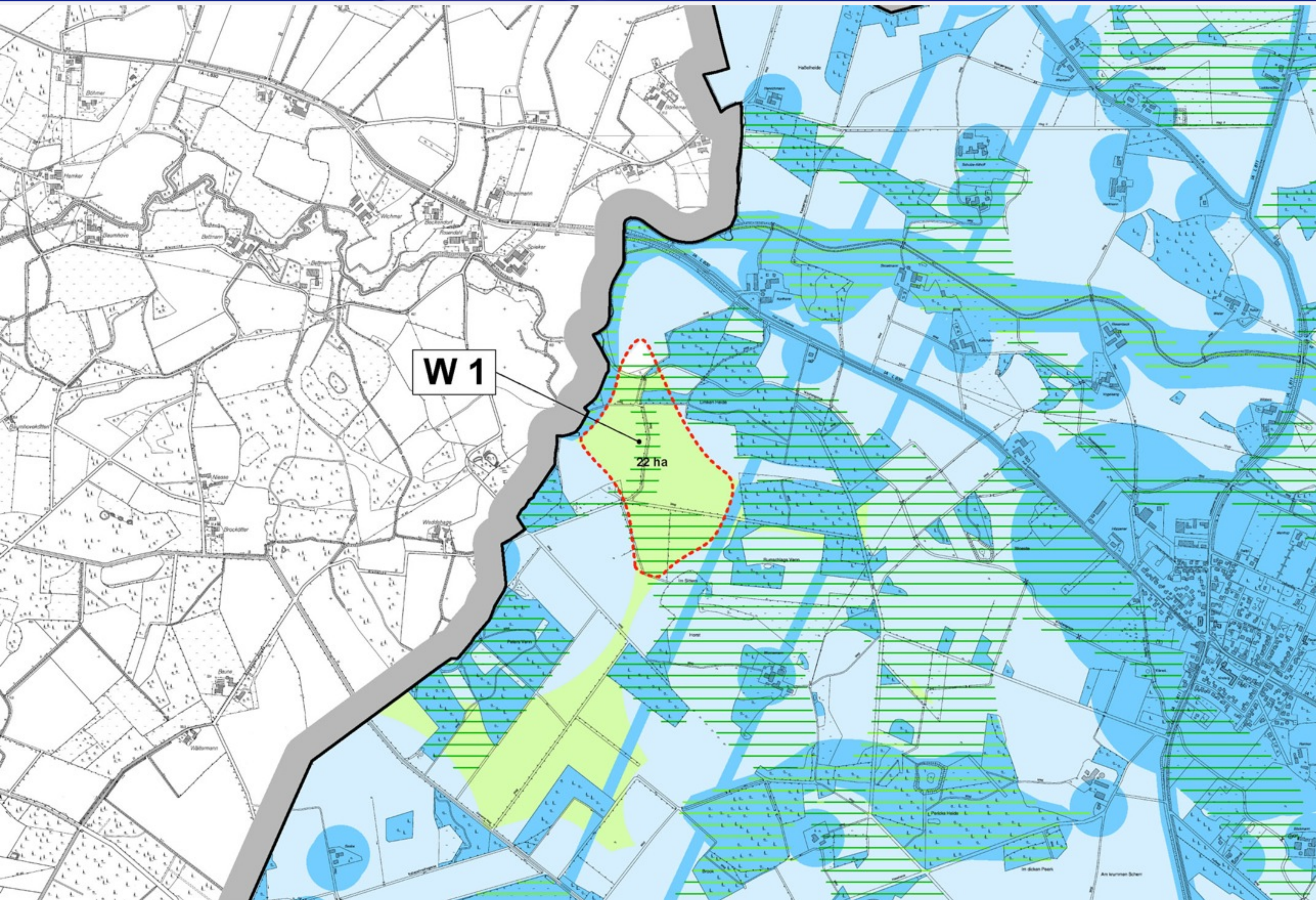
Die Suchräume sind zersplittert und kleinteilig.

In Ostbevern ist die Frage berechtigt, ob man tatsächlich räumlich steuern möchte (und dies auch darf).



Untersucht wurde bis zu 1km jenseits der Gemeindegrenze

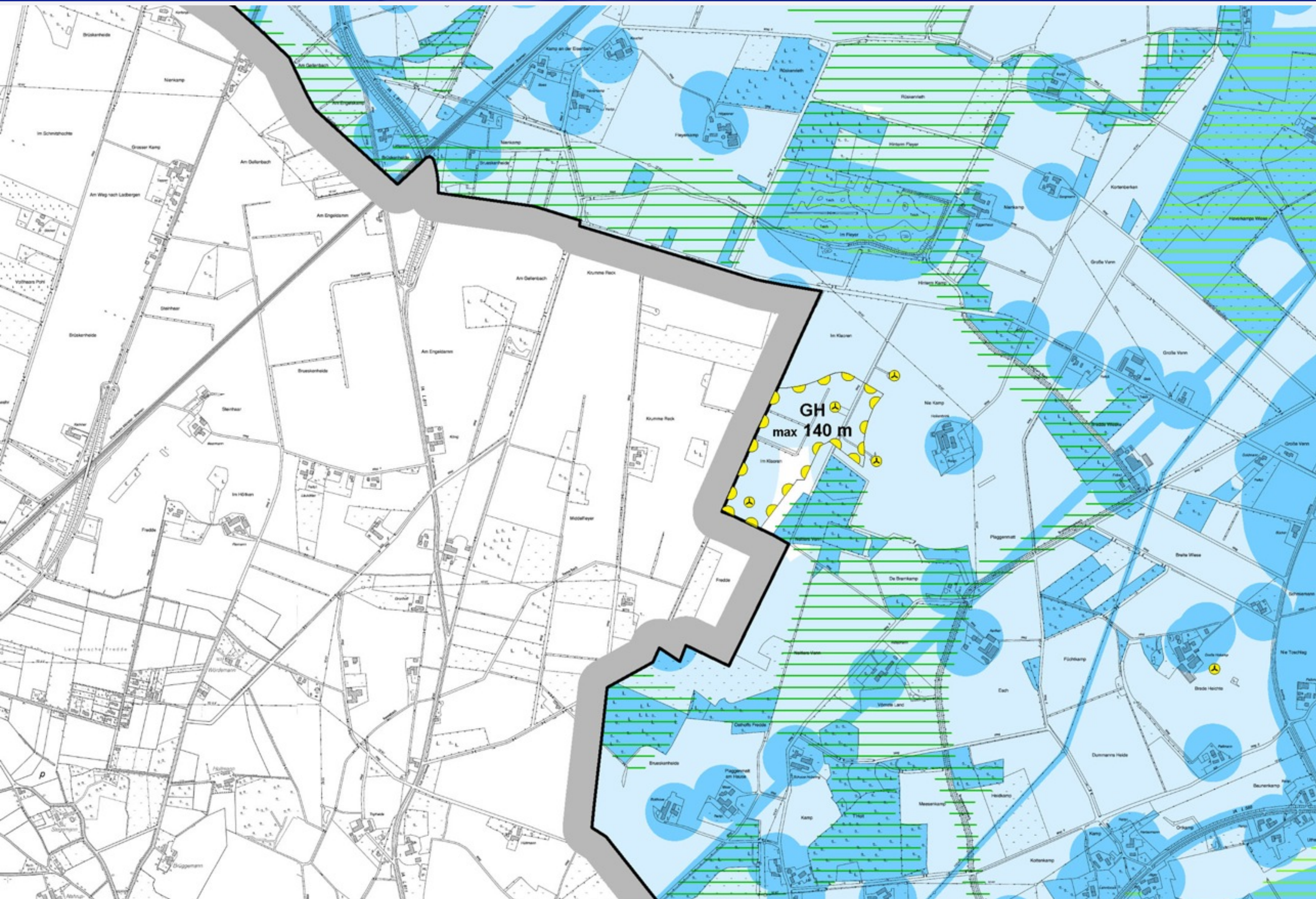
Mit Telgte und Warendorf könnten grenzübergreifende Flächen entwickelt werden.



Die Zone W1 hat nach den bisherigen Einlassungen des Kreises keine Chance auf Verwirklichung.

Der Rat kann dennoch entscheiden, zumindest den Randbereich des LSG mit in die Planung einzustellen. Dies macht aber nur Sinn, wenn vor Ort positive artenschutzfachliche Detailprüfung vorgelegt werden.

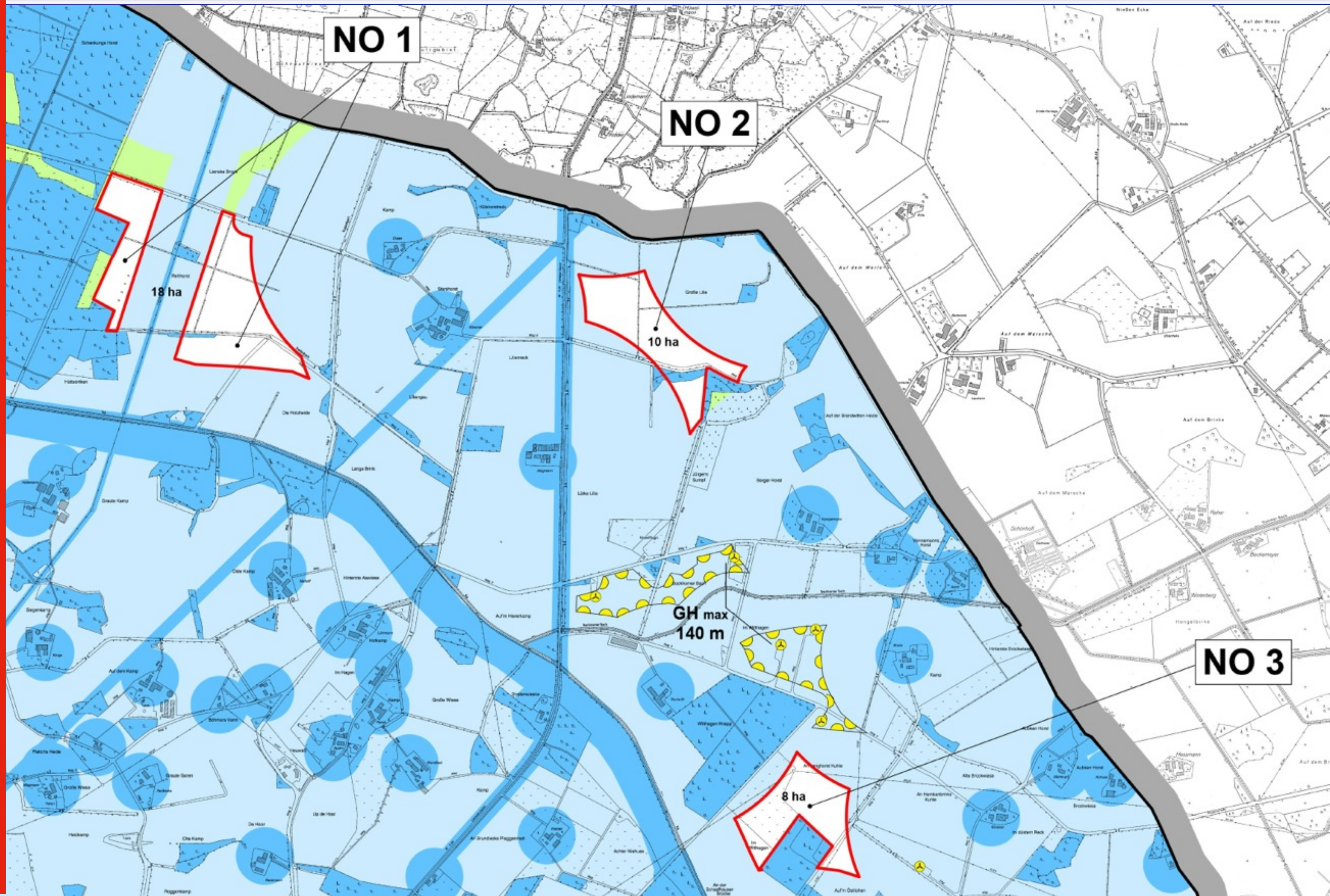




Umgang mit einer „Altzone“

Für Anlagen, die heute in einer Konzentrationszone stehen, können die Kriterien der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden. Damit bleibt diese Zone bestehen. Für Anlagen außerhalb gilt dies nicht.

Eine aus mehreren Einzel-
flächen („Kernen“)
bestehende Konzentrations-
zone

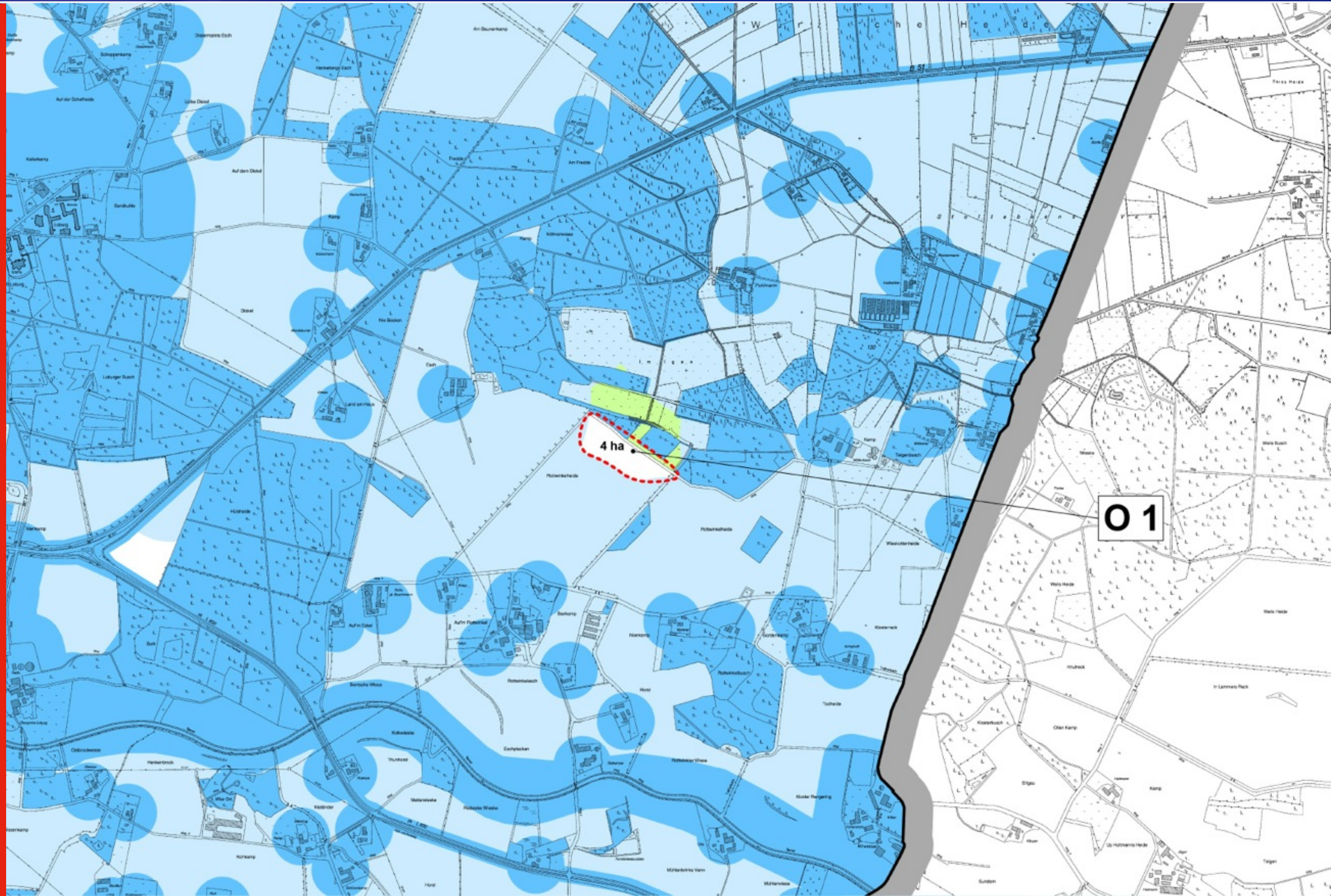


Mindestgröße ist ein „weiches“ Kriterium.

Eine Konzentrationswirkung ist hier nicht vorhanden.

Die Mindestgröße sollte bei ca. 15 ha liegen, damit drei Anlagen innerhalb einer Zone stehen können.

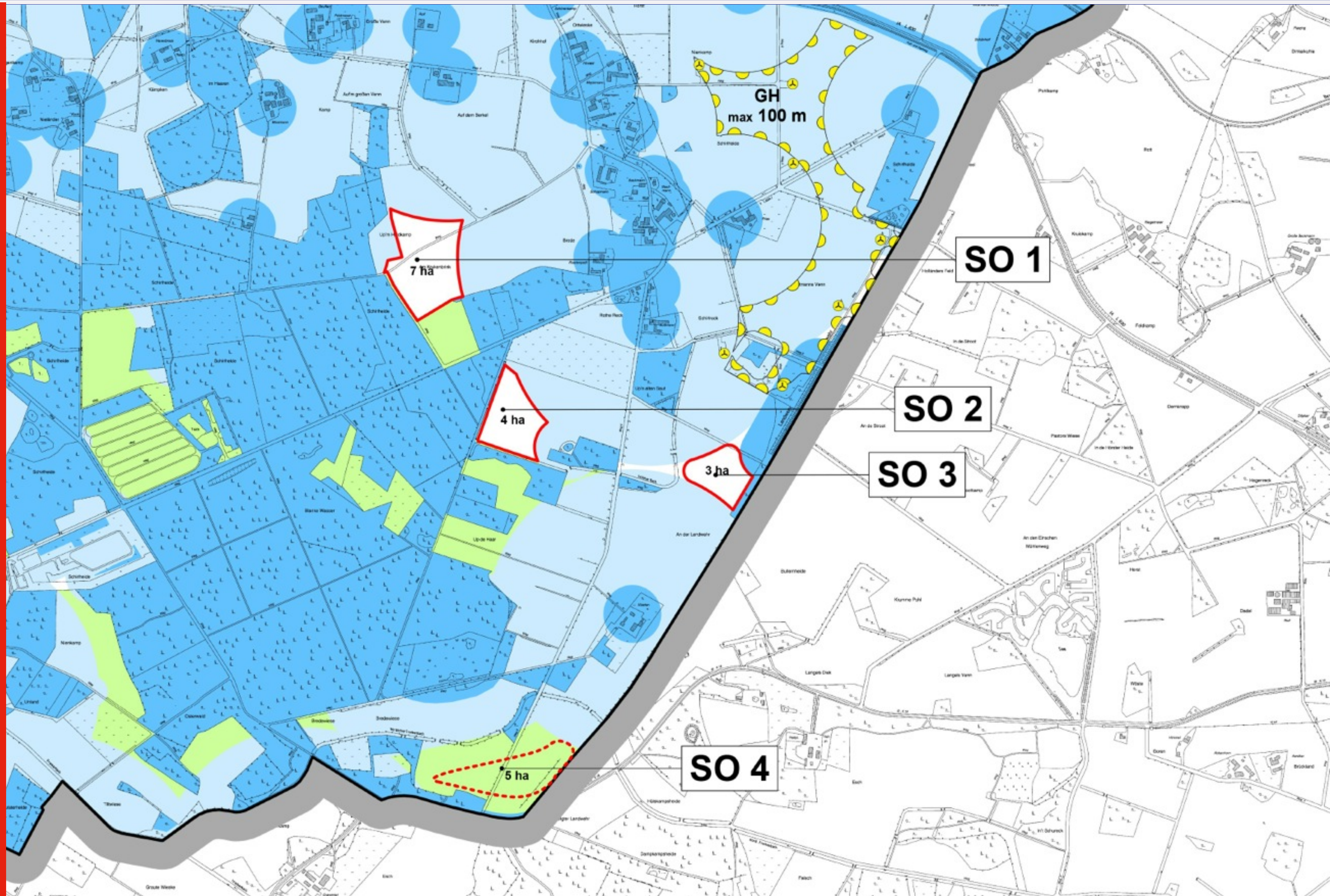
Die Anzahl der Anlagen ist normativ nach wie vor nicht geregelt. Aufgrund der heute vielfachen Leistung (5 bis 7fach) moderner Windkraftanlagen zu den Anlagentypen des Jahres 1996 (600-800 kW) erzeugt unter Umständen bereits eine Anlage eine ausreichende Leistungskonzentration (so BVerwG-Richter Gatz).



Die Mindestgröße wird hier nur in Verbindung mit den Alt-Anlagen erreicht.

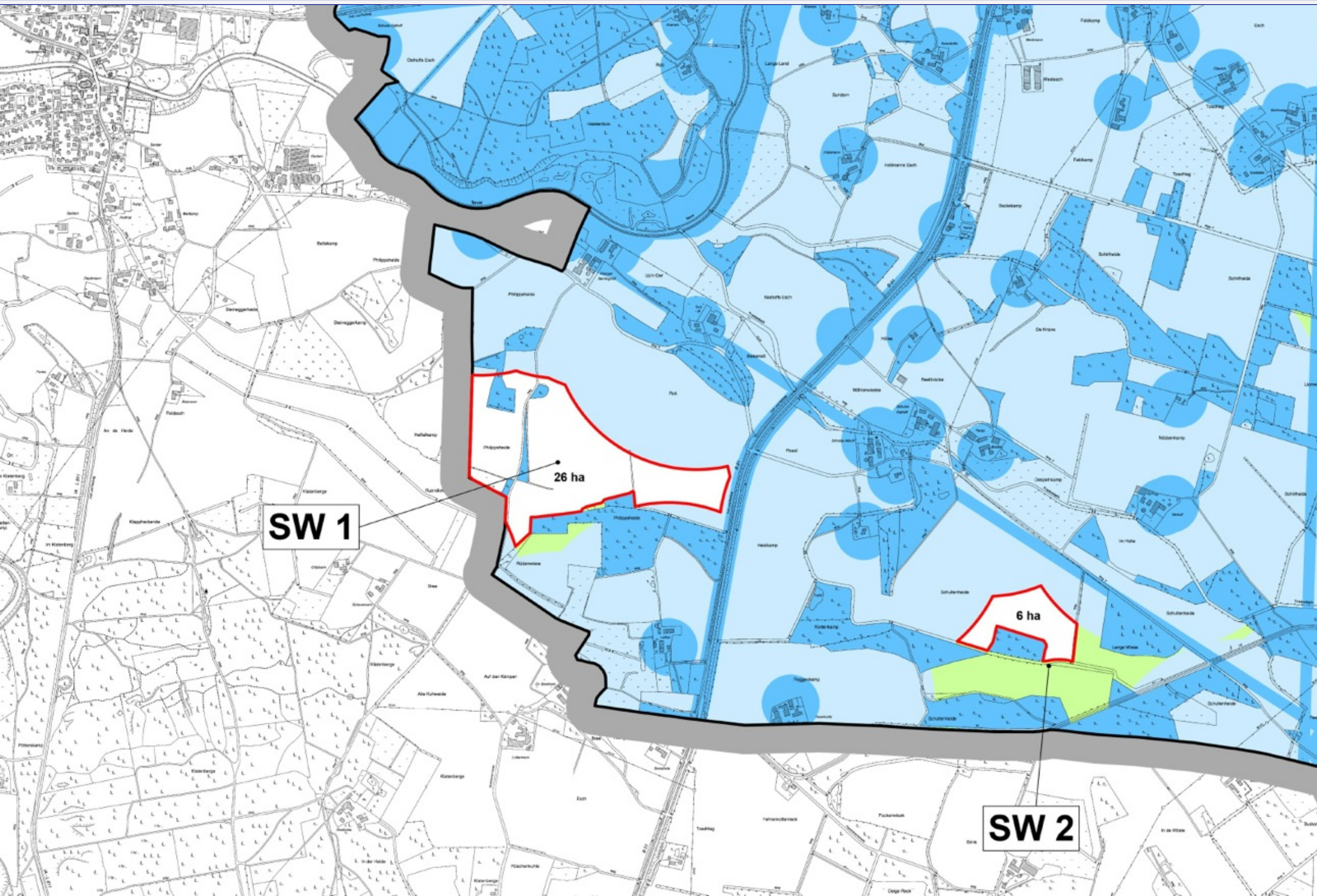
SO 4 widerspricht allen Kriterien und macht ggf. das schlüssige Gesamtkonzept unglaubwürdig.

Der Standort ist für sich zu klein und mit knapp 1 km zu weit entfernt von den anderen Zonen



BVerwG-Urteil 2004

- Die Bezirksregierung stellt fest, dass Konzentrationszonen, die so klein sind, dass ganz offensichtlich Teile einer Windkraftanlage aus der Zone herausragen, nicht genehmigungsfähig seien.
- Hintergrund: Urteil des BVerwG vom 21.10.2004, AZ 4 C 3.04. Kernaussage: *„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans (...) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“*
- Dieses, im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan ergangene Urteil war bis dato allen Beteiligten nicht bekannt bzw. wurde bei immissionsrechtlichen Einzelgenehmigungen nicht beachtet. Die Genehmigungspraxis der letzten zehn Jahre in allen Kreisen war aufgrund der Fachgesetzgebung eine andere.
- Nach Rücksprache mit verschiedenen Rechtsanwälten (auch der Vertreter der Investoren) kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Bezirksregierung aber nicht anfechtbar ist. Die daraus erwachsenden Probleme sind für die Investoren z.T. gravierend, jedoch nicht Gegenstand der Flächenfindung.



SW 1 wird gemeinsam mit der Nachbarstadt Telgte geplant.

SW 2 ist ein Grenzfall. Die Fläche für sich genommen ist zu klein, der Abstand zu SW 1 ist mit 970 m recht groß.

Notwendig ist eine Anfrage beim Keis hinsichtlich der Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes, da die Fläche damit ein eigenes Gewicht bekommen würde.

Wenn sich hier keine Investoren finden, sollte auf die Zone verzichtet werden.



Substanziell Raum?

- Einen einheitlichen Maßstab zur Ermittlung des „substanziellen Raum“ gibt es nicht. Man kann sich aber über Indizien einer Antwort nähern.
- 82,1% neue Konzentrationszonen zuzüglich eines Teils der alten Zonen (hier veranschlagt: 50% = 28 ha) entspricht rund 110 ha Fläche „unter Wind“
- Das ist deutlich weniger als die geschätzten 276 ha des Energieatlas des Landes, der jedoch auch große Unschärfen aufweist.
- Bei 8.965 ha Gemeindefläche entspricht dies 1,2% Flächenanteil für Windenergie. Dies liegt deutlich unter dem Landesdurchschnittswert von 2 bis 3%
- Der Anteil an regenerativ erzeugtem Strom ist in Ostbevern mit ca. 63% bereits recht hoch. Windenergie hat hier den größten Anteil. Daher ist der Bedarf nach weiterer regenerativer Energie um eine theoretisch autarke Stromversorgung zu erreichen, vergleichsweise gering. Der Zubau von 4 bis 6 moderner Windkraftanlagen würde bereits ausreichen.
- Der Verzicht auf planerische Steuerung ist eine abzuwägende Option.

Weiteres Vorgehen

- Abschließende Abwägung zu den Tabukriterien
- Bei Diskussionsbedarf ggf. Potenzialflächenanalyse in Varianten
- Feststellung, dass auch mit Steuerung substantziell Raum geschaffen wird.
- Offizielle Anfrage beim Kreis WAF zu Flächen in bzw. am Rand von LSG
- Ausarbeitung eines 1. Entwurfs für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren
- Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde
- je nach Stand des Regionalplans: ggf. formloser Antrag auf Zielabweichung
- Durchführung der öffentlichen Auslegung

